

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Februar

1982

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	15	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	21
Ausschreibung von Pfarrstellen	16	Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach	22
Arbeitsrechtsregelungen:			
Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/82 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter	19	Rückerstattung von Gebühren für die Umwandlung von Hochschulgraden, die nach dem 1. 1. 1978 erteilt wurden	22
Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/82 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter	20	9. Änderung des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG – (Nachweis über den Bezug von Kindergeld durch das Arbeitsamt – Kindergeldkasse)	22
Bekanntmachungen:			
Umgliederung des kirchlichen Nebenorts Hörden von der Evang. Kirchengemeinde Gernsbach in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Gaggenau	21	Errichtung einer Pfarrstelle für beratende Seelsorge (Ehe- und Lebensfragen) in Freiburg	22

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Militärpfarrer Gottfried Pfefferle in Bremgarten zum Pfarrer der Nordpfarre in Karlsruhe-Waldstadt.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Herbert Burger in Heiligkreuzsteinach zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Rolf Fexer in Hausach zum Pfarrer in Meßkirch,
Pfarrvikar Klaus Zimmermann in Waghäusel zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Wolfgang Keller in St. Ilgen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Heinz Köllermann in Freiburg zum Pfarrer und Leiter der Evang. Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen in Freiburg nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,
Religionslehrer Pfarrvikar Wolfgang Weiß in Konstanz (Ellenrieder-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Pfarrer Ernst Moser, zuletzt in Mengen, zur Übernahme einer Pfarrstelle in San José/Costa Rica.

Beurlaubt:

Pfarrer Christoph Wenzel in Konstanz-Litzelstetten zum Studium am C. G. Jung-Institut in Zürich.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Schuldekan für die Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land Heinrich Zimmermann in Bretten zum theologischen Mitarbeiter in das Schulreferat des Evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ ab 1. 2. 1982.

Versetzt:

Pfarrvikarin Angelika Bleß in Mannheim-Herzogenried an die Ostpfarre der Christuskirche in Mannheim.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Kurt Wiegering in Freiburg (Krankenhauspfarrstelle II) auf 1. 5. 1982.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Religionslehrerin Eleonore Becker in Langensteinbach auf 1. 2. 1982,

Pfarrer Friedrich Nagel in Karlsbad-Ittersbach auf 1. 3. 1982.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Johannes Friedrich Haas, zuletzt in Maulburg, am 27. 12. 1981,

Kirchenoberverwaltungsrat i.R. Fritz Roß, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe, am 11. 11. 1981.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Haag, Kirchenbezirk Neckargemünd

Die Pfarrstelle Haag, im kleinen Odenwald, ist durch Versetzung des bisherigen Pfarrers am 1. 1. 1982 freige worden.

Die Pfarrei umfaßt die 5 Ortsteile der politischen Gemeinde Schönbrunn: Allemühl, Haag, Moosbrunn, Schönbrunn und Schwanheim mit insgesamt ca. 1800 Gemeindegliedern. Jeder Ortsteil verfügt über eine eigene schöne und in gutem Zustand befindliche Kirche. Darin werden in 14-tägigem Turnus die Erwachsenen- und Kindergottesdienste gehalten. Für die Chor- und Gruppenarbeit stehen in Allemühl und Haag ein kircheneigener Gemeinderaum und in Schönbrunn ein Gemeindehaus zur Verfügung. In Schwanheim und Moosbrunn können Räume der politischen Gemeinde benützt werden. Z. Z. bestehen folgende Gruppen: ein Jugend- und ein Jugendbibelkreis, zwei Frauenkreise, drei Seniorenkreise, ein Gemeindegesprächskreis und zwei Kirchenchöre. Einsatzfreudige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen zur Verfügung. In der Verwaltungsarbeit hilft eine Bürokräft (teilbeschäftigt).

Es ist vorgesehen, den künftigen Pfarrer im Predigt- und Gemeindedienst durch einen Mitarbeiter zu entlasten.

Das Pfarrhaus in Haag, schön und ruhig gelegen, wurde 1962 erbaut, 1979 renoviert und kann sofort bezogen werden.

Schulen: Kindergarten in Moosbrunn (von der politischen Gemeinde getragen), Grundschule in Haag, Hauptschule in Eberbach und Waldwimmersbach, alle sonstigen und weiterführenden Schulen in Eberbach (12 km).

Alle Gemeinden der Pfarrei sind der Sozialstation Eberbach angeschlossen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Heidelberg-Kirchheim, Wichernpfarrei, Kirchenbezirk Heidelberg

Die Pfarrstelle wird durch Berufung des bisherigen Stelleninhabers auf eine landeskirchliche Pfarrstelle zum 1. 8. 1982 frei. Die Pfarrgemeinde umfaßt mit rd. 3.300 Gemeindegliedern den neuen Ortsteil Kirchheim-Nord und einen Teil von Alt-Kirchheim.

Zum Gemeindezentrum gehört die 1981 fertiggestellte ARCHE, ein Gemeindehaus mit Gottesdienstraum, Gemeinde – und vor allem ausreichend Jugendräumen. In der ARCHE findet der Gottesdienst statt. Ein Kindergarten und ein Wohngebäude, in dem das Pfarramt (2 Diensträume) und die Pfarrwohnung (5 Räume auf 2 Etagen, Küche, 2 Bäder) untergebracht sind, vervollständigen das Gemeindezentrum.

Der Mitarbeiterkreis besteht aus dem derzeit in der Jugendarbeit tätigen Gemeindediakon (der mit der Blumhardtpfarrei geteilt wird), der engagierten Kirchen-dienerin, der erfahrenen Pfarramtssekretärin (halbtags), der Leiterin des Kindergartens mit 3 Kinderpflegerinnen, den Reinigungskräften und den neben- und

ehrenamtlichen Mitgliedern: Leiterin des Kindergottesdienstes, Organisten, Jugendleiter, Helfer im Altenbesuchsdienst u.a. und einem aktiven Ältestenkreis. Die Krankenpflege wird in der Diakoniestation Heidelberg-Süd mit den Nachbargemeinden zusammen wahrgenommen. Ein Altersheim gehört zur Gemeinde. Gemeindegremien: Treffpunkt Gemeinde für 30–50jährige, Kreis älterer Frauen, Konfirmandeneltern, Arbeitskreis Frieden, Jugendkreise, Seniorengedächtnisfeier. Intensive ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde (Friedenswoche) Predigt-reihen; die Regionalstelle für Mission und Ökumene hat ihren Sitz im Gemeindebereich, intensive Kontakte zur Nachbargemeinde Blumhardt. Der Pfarrer hat 6 WoStd. Religionsunterricht an der im Bereich der Gemeinde gelegenen Schule zu erteilen.

Ideen und Vorstellungen des neuen Pfarrers werden vom Ältesten- und Mitarbeiterkreis gerne in den weiteren Aufbau der Gemeinde aufgenommen.

Kandern, Kirchenbezirk Lörrach

Die Kirchengemeinde umfaßt knapp 2.500 Seelen (die Filialgemeinde Sitzenkirch wird vom Pfarramt Malsburg verwaltet).

Regelmäßige Veranstaltungen: sonntags: Gottesdienst (einmal monatlich mit Abendmahl); Kindergottesdienst (mit Helferkreis); wochentags: „Andacht am Feierabend“ (mittwochs); zwei Jungscharen; Jugendchor; Konfirmanden (1982: 50); Christenlehre (einmal monatlich); Jugendkreis (16 bis 20-jährige); Singkreis; „Abend“ der mittleren Generation (14-tägig); Predigtvorbereitung (14-tägig); Frauenkreis (14-tägig); Andacht in den zwei Altersheimen (jeweils 14-tägig); Religionsunterricht 6 WoStd.

Für alle Aktivitäten stehen engagierte und qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiter zu Verfügung. Nebenamtlich: 2 Organisten, Chorleiter, Kirchendiener, Hausmeister, Pfarramtssekretärin (stundenweise).

Sozialstation in Verbindung mit dem Distrikt. Kindergarten städtisch.

Grund-, Haupt- und Realschule am Ort, weiterführende Schulen in Lörrach und Müllheim (Busverbindung).

Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus sind renoviert.

Das örtliche Freizeitangebot ist außergewöhnlich rege, umfassend und detailliert (38 Vereine, Volkshochschule).

Katholische Gemeinde mit 800 Seelen.

Der Pfarrer sollte volkskirchliche Weite mit biblisch gegründetem Gemeindeaufbau und Einzelseelsorge (Hausbesuche) miteinander verbinden.

Karlsruhe, Philippusgemeinde, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrstelle der Philippusgemeinde wird zum 16. 8. 1982 frei.

Die Philippusgemeinde liegt am südwestlichen Stadtrand von Karlsruhe. Sie umfaßt die Wohnbezirke Daxlanden-Ost, Rheinstrandsiedlung und Bellenäckersiedlung. Die Bautätigkeit in diesem Gebiet begann 1937

und ist noch nicht völlig abgeschlossen. Durch großräumige Bebauung und reichliche Grünflächen ist ein wohnlicher Stadtteil entstanden. Erholungsgebiete sind zu Fuß erreichbar. Zur Innenstadt braucht die Straßenbahn 15 Minuten. Eine geräumige, ruhig gelegene Pfarrwohnung mit angeschlossenen Pfarramt steht zur Verfügung.

Von den ca. 9.000 Einwohnern des Stadtteils gehören 3.200 zur evangelischen Gemeinde mit einem hohen Anteil an Ostflüchtlingen, Heimatvertriebenen und neuerdings Spätumsiedlern. Die Fluktuationsrate ist niedrig. Das öffentliche Leben erhält eine besondere Note durch zahlreiche Vereine.

Im Zentrum des Gemeindebereichs steht ein Gemeindehaus mit Kindergarten. (Hier finden sonntäglich Gottesdienst und Kindergottesdienst statt). An Gemeindegruppen bestehen Bibelstunde, Seniorenkreis, Seniorengymnastik, Frauenkreis, Jugendgottesdienst-Vorbereitungskreis, Kindergottesdienst-Mitarbeiterkreis, drei Jugendgruppen, fünf Jungscharen, sowie ein Jugendmitarbeiterkonvent. Ein Besuchsdienstkreis ist im Aufbau.

Gemeinsam mit dem Pfarrer sind eine Gemeinédiakone mit Schwerpunkt Jugend- und Seniorenarbeit, eine Schreibkraft mit 15 Wochenstunden und eine nebenamtliche Hausmeisterin sowie drei nebenamtliche Organisten tätig.

Die Philippusgemeinde bildet mit der Thomas-, Stephanus- und Versöhnungsgemeinde einen Nachbarschaftsbereich. Die gute Kooperation für Kanzelaustausch, Vertretungen, gemeinsame Dienstgruppen (Kirchenchor, Posaunenchor, Sozialstation), Medienverbund und zentrale Veranstaltungen (z.B. Waldgottesdienst, Friedenstag) soll noch vertieft werden. Gute Kontakte bestehen auch zu der in der Bellenäckersiedlung tätigen Arbeitsgruppe des Evangelischen Gemeindegottesdienstes und zur katholischen Gemeinde (ökumenische Bibelwoche).

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule im Gemeindebereich zu geben.

Die Philippusgemeinde wurde 1972 gegründet. Das Gemeindeleben ist seitdem durch das Engagement vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter kontinuierlich gewachsen. Der Ältestenkreis wünscht sich einen Pfarrer, der darauf aufbaut, möchte ihm aber Gelegenheit geben, eigene Schwerpunkte zu setzen und neue Initiativen einzubringen. Gottesdienst, Predigt und Gebet sollten im Mittelpunkt seiner Arbeit stehen.

Palmbach, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrstelle wird zum 15. 4. 1982 frei.

Palmbach ist eine ursprüngliche Waldensergemeinde. Der Ort mit 1450 Einwohnern liegt in reizvoller Lage auf dem Alb-Pfinzrücken und ist in den letzten Jahren immer mehr zu einem bevorzugten Wohngebiet geworden.

Die Pfarrei umfaßt die beiden Karlsruher Stadtteile Palmbach und Stupferich mit zusammen rd. 1500 Gemeindegliedern: Angestellte, Akademiker und wenige Nebenerwerbslandwirte.

Das 1914/16 erbaute Pfarrhaus steht in der Ortsmitte von Palmbach bei der 1906 in neugotischem Stil erbauten Kirche. Beide sind in gutem Zustand. Im Spätjahr 1981 wurde eine neue Orgel in Betrieb genommen und eine neue Kirchenheizung eingebaut.

An beiden Orten ist sonntäglich Gottesdienst und wechselt wöchentlich zwischen Früh- und Spätgottesdienst. Ebenso ist sonntäglich Kindergottesdienst. Im kirchlichen Nebenort Stupferich werden die Gottesdienste zur Zeit noch in der Aula der Grundschule abgehalten und bei größeren Anlässen im Saal des kommunalen Gemeindezentrums. Ein Gemeindezentrum ist geplant, mit dessen Fertigstellung im Herbst 1982 gerechnet wird.

In beiden Orten befinden sich Grundschulen, an welchen zusammen 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen ist. Die Hauptschule ist in Grünwettersbach und von Palmbach aus leicht zu Fuß zu erreichen. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in nächster Umgebung: in Karlsbad-Langensteinbach, Karlsruhe-Durlach und Karlsruhe. Nach Karlsruhe besteht eine gute Verkehrsverbindung durch Busse der Stadt Karlsruhe, welche in den Hauptverkehrszeiten im 10-Minuten-Takt verkehren.

Durch die einstige Zusammengehörigkeit mit der Kirchengemeinde Untermutschelbach ist Palmbach dem Rechnungsamt Rastatt angeschlossen. Eine Schreibkraft steht stundenweise zur Verfügung.

Zur Zeit bestehen in der Gemeinde folgende Kreise und Gruppen: Kirchenchor, Posaunenchor (Neugründung Sommer 1981). Frauenkreis, Bibelgesprächskreis, ein älterer und ein jüngerer Jugendkreis, zwei Jungscharen sowie zeitweilig ein Bastelkreis. Seit langem bestehen gute Beziehungen zur Waldenserkirche in Italien. Seit zwei Jahren besteht eine Gemeindebücherei.

Palmbach ist der Diakoniestation Durlach angeschlossen; die für unseren Bereich zuständige Schwester wohnt am Ort.

Der Kindergarten ist seit seiner Erstellung im Jahre 1956 in Trägerschaft der politischen Gemeinde.

Palmbach und Stupferich sind in der Zuständigkeit der Orstverwaltungen Wettersbach und Stupferich.

Zu den Gemeinden im Nachbarschaftsbereich bestehen gute Beziehungen, die noch weiter ausbaufähig sind. Auch die Kontakte zu den katholischen Pfarrgemeinden, besonders in Stupferich, sind gut.

Die Kirchengemeinde Palmbach wünscht sich einen Pfarrer, der die Arbeit zum Wohle aller fortführt und für weitere Aufgaben, gerade auch im kirchlichen Nebenort Stupferich, offen ist.

Walldürn, Kirchenbezirk Adelsheim

Die Pfarrstelle wird durch die Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers nach Erreichen der Altersgrenze zum 1. 9. 1982 frei.

Das Kirchspiel Walldürn umfaßt knapp 2.000 evangelische Einwohner und ist eine Diasporagemeinde. Das Verhältnis zur katholischen Kirche ist gut. Predigtstellen sind: Walldürn und Hardheim (sonntäglich), Rippberg (14-tägig), Höpfingen (größere Abstände).

Die Stadt Walldürn (420 m hoch) hat mit den eingemeindeten Ortschaften rund 10.500 Einwohner und liegt in

mitten herrlicher Wälder und Fluren an der B 27, etwa auf halber Strecke zwischen Heidelberg und Würzburg. Die Gemeinden Walldürn und Hardheim sind Garnisonstädte. Dadurch ist deren Gemeindestruktur mit geprägt. Ein Militärgeistlicher hat seinen Sitz in Walldürn.

Das Gemeindezentrum in Walldürn umfaßt außer der Kirche (errichtet 1951), dem Kirchsaal und Pfarrhaus (errichtet 1953) ein „Haus der offenen Tür“ (errichtet 1965), in dem die EAS – Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung – eine Freizeit- und Begegnungsstätte betreibt. Dieses Haus, in dessen Untergeschoß sich Jugend- und Bastelräume befinden, soll in Kürze ganz in die Regie der Kirchengemeinde übergehen. Zum Gemeindezentrum gehört ferner ein Kindergarten (errichtet 1962), der in zwei Gruppen geführt wird.

Als hauptamtliche Mitarbeiter stehen 1 Pfarrvikar – Stelle z.Z. unbesetzt – 1 Heimleiterhepaar im „Haus der offenen Tür“ und 2 Kindergärtnerinnen zur Verfügung.

Ehrenamtliche Mitarbeiter wirken im Kindergottesdienst und in den Gemeindegremien mit (Jungschar, Jugendkreis, Frauen-, Literatur-, Besuchskreis, Flötengruppe).

Der Pfarrstelleninhaber hat ein Pflichtdeputat von 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Es ist vorgesehen, innerhalb der Gesamtgemeinde Walldürn in Hardheim eine Pfarrstelle zu errichten anstelle des bisherigen Einsatzes eines Pfarrvikars in Walldürn.

Hardheim ist von Walldürn 10 km entfernt und hat in seinem Einzugsbereich 650 evangelische Christen bei einer Gesamteinwohnerzahl von 6650. Die dortige Kirche wurde 1956 errichtet.

Die Kirchengemeinde ist an das Rechnungsamt in Tauberbischofsheim angeschlossen.

Mit dem Pfarrdienst in Walldürn ist ein Bezirksdienst verbunden.

Das Pfarrhaus in Walldürn hat 6 Zimmer (einschließlich Arbeitszimmer), 1 Mansarde, Küche, Bad, WC, Garage und einen großen Garten. Das Haus ist mit Zentralheizung ausgestattet. Vor dem Einzug ist eine gründliche Renovierung des Pfarrhauses vorgesehen.

Folgende Schulumöglichkeiten sind vorhanden:

In Walldürn eine Grund-, Haupt- und Realschule (ebenso in Hardheim), Wirtschaftsschule und Wirtschaftsgymnasium. In Buchen – etwa 8 km entfernt – ein Gymnasium. Es bestehen gute Bus- und Zugverbindungen dorthin.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen aufgeschlossenen Seelsorger, der bereit ist, sich mit aller Kraft für die Belange der Kirchengemeinde einzusetzen und mit dem Kirchengemeinderat vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindevwahl.

Freiburg, Krankenhauspfarrstelle IV (bisher II), Kirchenbezirk Freiburg

Die Pfarrstelle wird durch die Zurruhesetzung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. 5. 1982 frei.

Das Klinikpfarramt IV in Freiburg hat seinen Schwerpunkt in der Begleitung psychisch und nervlich Leidender in den Universitätskliniken Freiburg. Es umfaßt die Psychiatrie, Neurologie, Neurochirurgie und die Psychosomatik. Zum Seelsorgebereich gehört ferner die Hautklinik sowie die Betreuung der evang. Patienten im St. Josephshaus.

Sonntägliche Gottesdienste finden in der Psychiatrischen Klinik statt, gelegentliche Andachten im St. Josephshaus sind üblich.

Auch bei gesondertem Arbeitsfeld bewährt sich die Zusammenarbeit zwischen Pfarrer, Pfarrerin und Gemeinmediakonin im gesamten Klinikbereich. Im Rahmen des ganzen Klinikpfarrerteams wäre für das Pfarramt IV ein Pfarrer erwünscht.

Der Besuchsdienst in der Klinik wird durch Laienmitarbeiter gestützt. Es gehört zu den Aufgaben des Pfarrers, diese zu beraten und zu begleiten.

Besetzung dieser Stelle durch die Kirchenleitung.

Wiesloch, Pfarrstelle am Psychiatrischen Landeskrankenhaus, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Die Pfarrstelle am Psychiatrischen Landeskrankenhaus (PLK) in Wiesloch wird zum 16. 4. 1982 frei.

Wohn- und Lebensbedingungen: Das Pfarrhaus ist ein modernes, im Bungalowstil erbautes Haus mit großem Garten. Es liegt an der Peripherie des Krankenhausbereiches. Im Pfarrhaus befindet sich das Pfarramtsbüro. 10 Minuten Fußweg zur Stadtmitte von Wiesloch. In Wiesloch sind alle Schularten vertreten.

Arbeitsbedingungen: Im Krankenhaus leben durchschnittlich 1350 Patienten (ab 16. Lebensjahr) in offenen, halboffenen, geschlossenen Stationen. Zusätzlich ist eine baden-württembergische Sondereinrichtung der forensischen Psychiatrie vorhanden. Ca. 1200 Menschen aus der Umgebung arbeiten hier.

Zur Zeit arbeiten im Pfarramt noch eine nebenamtliche Pfarramtssekretärin und eine Pfarrvikarin mit vollem Deputat. 11 Bedienstete aus dem PLK bilden einen evang. Gemeinderat, der analog zum Ältestenkreis einer Gemeinde – mit dem Pfarrer die Arbeit im PLK gestaltet und ihn berät. Im Gelände des PLK steht eine ökumenische Kirche.

Aufgaben:

1. Sonntägliche Gottesdienste in der Kirche (ca. 100 Teilnehmer pro Sonntag) und Andachten auf den geschlossenen Stationen
2. Seelsorgegespräche mit Patienten und Angehörigen
3. Seelsorgerliche Begleitung von Bediensteten des PLK
4. Begleitung vorhandener Laienhelfergruppen

Wichtig ist die Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen im PLK und mit den evangelischen Pfarrern in Wiesloch (Kanzeltausch).

Vorraussetzungen:

Die Gemeinderäte wünschen sich einen kontaktfreudigen, kommunikationsfähigen Pfarrer. Von Vorteil wäre eine entsprechende zusätzliche Ausbildung des Pfarrers.

ners, z.B. grundsätzliche Kenntnisse über psychische Störungen oder eine therapeutische oder analytische Zusatzausbildung (z.B. PPF oder KSA), eine Ausbildung als Telefonseelsorger oder dergleichen.

Vorinformationen sind möglich, einzuholen bei Pfarrer Grüning, PLK 0 62 22 / 47 19.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch die Kirchenleitung.

Bewerbungen für alle erstmals ausgeschriebenen Pfarrstellen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die jeweils ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

b) Nochmalige Ausschreibung

Sulzfeld, Kirchenbezirk Bretten

Sulzfeld ist eine selbständige Gemeinde ländlicher Prägung mit Weinbau und Industrie. Sie liegt am Fuße der Ravensburg im südlichen Kraichgau.

Von den ca. 4000 Einwohnern sind ca. 2700 evangelische Gemeindeglieder.

Für die Arbeit der verschiedenen selbständig arbeitenden Gruppen (Posaunenchor, Kirchenchor, Frauenkreis, Jugendkreis, Jugendbibelkreis und Jungscharen) steht ein geräumiges, 1972/73 neben der Kirche erbautes Gemeindehaus zur Verfügung.

Im diakonischen Bereich bestehen Kindergarten, Krankenpflegestation und Nachbarschaftshilfe. Bei diesen Aufgaben werden Pfarrer und Kirchengemeinderat durch Kuratorien unterstützt.

Grund- und Hauptschule sind am Ort, Gymnasium und Realschule im benachbarten Eppingen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule zu erteilen.

Dem Pfarrer stehen der Kirchengemeinderat und ehrenamtliche Mitarbeiter zur Seite.

Eine Schreibkraft ist bei Bedarf vorhanden.

Das Pfarrhaus, 1966 und 1977 renoviert, ist frei.

Die Kirchengemeinde möchte einen Pfarrer, der Verbindung zur Gemeinde und den bestehenden Gruppen wünscht.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28.10.1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an Herrn Dieter Freiherr Göler von Ravensburg, Heidelberger Straße 24 in 6901 Mauer, mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen**

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **31. März 1982** abends und
- b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **17. März 1982** abends

schriftlich bei Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. für die Pfarrstelle Sulzfeld bei Herrn Dieter Freiherr Göler von Ravensburg in Mauer eingegangen sein.

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/82 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter

Vom 18. Januar 1982

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gem. § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5.4.1979 (GVBl. S. 79) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anl. zu § 2 Abs. 5 der Arbeitsrechtsregelung für hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis - AR-HAng -) vom 23.2.1981 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/81 vom 11.5.1981 (GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Einzelgruppenpläne 13 „Gemeindediakone(innen)“ sowie 14 „Jugendwarte“ werden zu

einem neuen Einzelgruppenplan 13 „Gemeindediakone/Jugendreferenten“ zusammengefaßt mit folgendem Wortlaut:

„13 Gemeindediakone/Jugendreferenten

Vergütungsgruppe V b

1. Gemeindediakone/Jugendreferenten mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachhochschulausbildung oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung (§ 3 Mitarbeiterdienstgesetz) und entsprechender Tätigkeit.
2. Gemeindediakone/Jugendreferenten mit anderer kirchlich anerkannter Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IV b

3. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach einjähriger Tätigkeit.

4. Mitarbeiter wie Fallgruppe 2 nach Abschluß der kirchlichen Aufbauausbildung (zweite kirchliche Dienstprüfung).

Vergütungsgruppe IV a

5. Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 oder 4 nach siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
6. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 oder 4, deren Tätigkeit sich durch besondere Verantwortung oder Bedeutung aus der Vergütungsgruppe V b heraushebt¹⁾.
7. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 oder 4 mit abgeschlossener qualifizierter Zusatzausbildung²⁾ und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe III

8. Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 oder 7 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 6 oder 7.
9. Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung und Bedeutung ihres Aufgabengebietes erheblich³⁾ aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 6 heraushebt.

Vergütungsgruppe II a⁴⁾

10. Mitarbeiter wie Fallgruppe 9 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 9

Anmerkungen:

- 1) Solche Tätigkeiten sind z. B. Leitungsaufgaben; schwierige oder umfangreiche Koordinationsaufgaben; Grundsatz-, Planungs- oder Fortbildungsaufgaben (z. B. als Referent im Amt für Jugendarbeit, Aufgaben im Gruppenamt).
- 2) Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder durch eine andere kirchlich als gleichwertig anerkannte Ausbildung vermittelt wird.
- 3) In der Regel werden leitende Tätigkeiten damit verbunden sein.
- 4) Soweit aufgrund von Tätigkeiten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II a und höher der Anlage 1 a der Vergütungsordnung zum BAT erfüllt sind, erfolgt die Eingruppierung nach diesen Tätigkeitsmerkmalen.

§ 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu auch eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechts-Regelung zurückgelegte Zeit, in der der Mitarbeiter in der Vergütungs- bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

Karlsruhe, den 18. Januar 1982

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Tiesler

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/82

zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter

Vom 18. Januar 1982

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gem. § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5.4.1979 (GVBl. S. 79) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anl. zu § 2 Abs. 5 der Arbeitsrechtsregelung für hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis - AR-HAng -) vom 23.2.1981 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/81 vom 11.5.1981 (GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Einzelgruppenplan eingefügt:

„22 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst

Vergütungsgruppe V b

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Dipl. FH)¹⁾ mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IV b

2. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V b.
3. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 als Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Mitarbeiter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anweisung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe IV a

4. Mitarbeiter wie Fallgruppe 2 oder 3 nach siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.
5. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Verantwortung oder Bedeutung aus der Vergütungsgruppe V b heraushebt²⁾.
6. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 mit abgeschlossener qualifizierter Zusatzausbildung³⁾ und entsprechender Tätigkeit.
7. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 als Leiter von Heimen der offenen Tür, wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

8. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 als Leiter von Gemeindediensten und Geschäftsführer von Kreisstellen für Diakonie.

Vergütungsgruppe III

9. Mitarbeiter wie Fallgruppe 5, 6 oder 8 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen 5, 6 oder 8.
10. Mitarbeiter wie Fallgruppe 7 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 7.

11. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 als Leiter von Gemeindediensten und Geschäftsführer von Kreisstellen für Diakonie, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 8 heraushebt⁴⁾.
12. Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung und Bedeutung erheblich⁵⁾ aus der Vergütungsgruppe IV a heraushebt.

Vergütungsgruppe II a⁶⁾

13. Mitarbeiter wie Fallgruppe 11 oder 12 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 11 oder 12"

Anmerkungen

- 1) Dem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Dipl. FH) sind gleichgestellt:
 - a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
 - b) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen vierjährigen Studium an einer Fachhochschule
 - c) Absolventen einer Berufsakademie (BA)
- 2) Solche Tätigkeiten sind z. B. Leitungsaufgaben; schwierige oder umfangreiche Koordinierungstätigkeit; Grundsatz-, Planungs- oder Fortbildungsaufgaben (z. B. als Referenten bei landeskirchlichen Werken).
- 3) Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder durch eine andere kirchlich als gleichwertig anerkannte Ausbildung vermittelt wird, z. B. heilpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychologische Ausbildung, Ausbildung als Familienberater oder als Supervisor.

- 4) Bei Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung gelten die Merkmale bei folgenden Gemeindediensten und Kreisstellen als vorliegend:
 - a) bei den Gemeindediensten Pforzheim/Freiburg/Heidelberg
 - b) bei den Kreisstellen Karlsruhe - Landkreis, Lörrach, Ortenau, Breisgau - Hochschwarzwald, Main - Tauber, Neckar - Odenwald
- 5) In der Regel werden leitende Tätigkeiten damit verbunden sein.
- 6) Soweit aufgrund von Tätigkeiten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II a und höher der Anlage 1 a der Vergütungsordnung zum BAT erfüllt sind, erfolgt die Eingruppierung nach diesen Tätigkeitsmerkmalen. Bei Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung gelten die Merkmale bei folgenden Gemeindediensten und Kreisstellen als vorliegend:
 - a) bei den Gemeindediensten Mannheim und Karlsruhe
 - b) bei der Kreisstelle Landkreis Rhein - Neckar

§ 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu auch eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der der Mitarbeiter in der Vergütungs- bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

(3) Gleichzeitig treten im Einzelgruppenplan 22 a des kirchlichen Vergütungsgruppenplanes die Fallgruppen 5, 6 a - 6 d, 7 a und 7 b, 7 e - 7 i, 8 a - 8 c sowie die Fallgruppe 9 außer Kraft.

Karlsruhe, den 18. Januar 1982

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Tiesler

Bekanntmachungen

OKR 31. 12. 1981
Az. 11/11-8779

Umgliederung des kirchl. Nebenorts Hörden von der Evang. Kirchengemeinde Gernsbach in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Gaggenau

Gemäß § 28 der Grundordnung wird der kirchliche Nebenort Hörden (seit 1.1.1975 Stadtteil von Gaggenau) mit Wirkung vom 1. Januar 1982 aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Gernsbach ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Gaggenau eingegliedert.

OKR 19. 1. 1982
Az. 21/547-8873

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Gemäß § 1 des kirchl. Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

vom 29. 10. 1975 (GVBl. 1, 1976) finden die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung für den Bereich der Evang. Landeskirche in Baden, der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden sowie der Einrichtungen und Anstalten.

Das Finanzministerium hat am 16. 12. 1981 (Staatsanzeiger Nr. 102/103 S. 5 vom 23. 12. 1981) im Rahmen der Sparmaßnahmen der Landesregierung durch Verwaltungsvorschrift die folgende einschränkende Auslegung bestimmt:

„Die Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Behandlung sind künftig nur noch bis zum vierfachen (bisher sechsfachen) Einfachsatz der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit der über den vierfachen Satz hinausgehenden Aufwendungen ist ausnahmsweise nur dann gegeben, wenn nach den besonderen Umständen des einzelnen

Falles die Schwierigkeit der medizinischen Leistung ein Überschreiten rechtfertigt; ggf. müßte eine Erläuterung des Arztes/Zahnarztes zur Schwierigkeit der Leistung vorgelegt werden. Bei Zweifeln soll die Beihilfestelle ein Gutachten einholen.

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter und Versorgungsempfänger des Landes und somit auch für den Bereich der Evang. Landeskirche in Baden bereits ab 1.1.1982 für Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstanden sind (hierfür ist das Datum der Behandlung maßgebend). Die Begrenzung der Beihilfefähigkeit auf den vierfachen Satz erstreckt sich im Landesbereich außerdem auf Aufwendungen für die Behandlung durch andere als ärztliche Personen, wie z.B. Heilpraktiker, Masseure, Krankengymnasten.

Es wird empfohlen, die behandelnden Ärzte usw. auf die neue Begrenzung der Beihilfefähigkeit hinzuweisen. Von den Gebührenordnungen abweichende Vereinbarungen zwischen Patient und Arzt usw. können für die Beihilfefestsetzung nicht berücksichtigt werden."

Für die Beihilfeberechtigten sind weitere Einschränkungen der Beihilfen beabsichtigt. Diese werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

**OKR 22. 12. 1981 Bezirkskantor für den
Az. 23/4 Kirchenbezirk Überlingen-Stockach**

Mit dem Dienst des Bezirkskantors im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach wurde gemäß § 14 Abs. 1 des kirchl. Gesetzes über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Baden Kantor Helmut Hoffmann in Überlingen beauftragt.

**OKR 26. 1. 1982 Rückerstattung von Gebüh-
Az. 28/0301 ren für die Umwandlung von
Hochschulgraden, die nach
dem 1. 1. 1978 erworben wurden**

Für die Umwandlung von Hochschulgraden, die nach dem 1. Januar 1978 erworben worden sind, erhebt die Evang. Fachhochschule in Freiburg zur Deckung ihrer Verwaltungskosten eine Gebühr in Höhe von 30,— DM. Soweit dafür bisher eine höhere Gebühr gezahlt worden ist, wird der 30,— DM übersteigende Betrag auf Antrag von der Evang. Fachhochschule - Bugginger Straße 38, 7800 Freiburg - zurückerstattet.

**OKR 11. 2. 1982 9. Änderung des Bundeskin-
Az. 22/5 dergeldgesetzes (BKGG)
(Nachweis über den Bezug
von Kindergeld durch das
Arbeitsamt - Kindergeldkasse**

Aufgrund der 9. Änderung des Bundeskindergeldgesetzes („BKGG“, BGBl. I 1981 S. 1566) sind zum 1. Januar 1982 wichtige Neuerungen eingetreten, von denen wir auf einige im folgenden besonders hinweisen möchten:

1. Der Nachweis über den weiteren Bezug von Kindergeld infolge Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes ist nicht wie bisher erst ab dem 18. Lebensjahr, sondern bereits ab dem 16. Lebensjahr des Kindes zu erbringen.
2. Für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird ein Ausbildungswilliger nur

berücksichtigt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im 4., auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monats beginnt; bleibt die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz in diesem Ausbildungsabschnitt erfolglos, endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem dem Ausbildungswilligen die Ablehnung bekanntgegeben wird.

3. Kinder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, und die eine vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausüben, werden für den der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes berücksichtigt.
4. Kinder, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Schul- oder Berufsausbildung stehen, werden auch berücksichtigt, wenn sie bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder, die eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt ausüben, das nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge wenigstens 240,— DM monatlich beträgt oder die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240,— DM monatlich beziehen.
5. Die mit diesem Änderungsgesetz vorgenommene Einengung des Kreises der zu berücksichtigenden Kinder bleibt zugunsten der Berechtigten, die für Dezember 1981 Kindergeld bezogen haben, bezüglich der hierbei berücksichtigten Kinder bis einschließlich April 1982 außer Betracht. Das gilt auch zugunsten der Berechtigten, denen erst nach dem Monat Dezember 1981 Kindergeld für diesen Monat bewilligt wird.

Infolge dieser Änderung des BKGG bitten wir bei Kindern zwischen 16 und 18 Jahren dringend um alsbaldige Mitteilung über den Bezug von Kindergeld durch das Arbeitsamt - Kindergeldkasse - mittels Formblatt, das Sie in den nächsten Tagen erhalten werden. Diese Angaben sind unbedingt erforderlich für die Berücksichtigung des erhöhten Ortszuschlags (bei der Sonderzuwendung) und die Beihilfeberechtigung. - Sollten uns bei Kindern zwischen 16 und 18 Jahren die Erklärungen mittels des Ihnen zugehenden Formblattes bis spätestens 31. März 1982 nicht vorliegen, entfällt die Berücksichtigung dieser Kinder beim Ortszuschlag (Sonderzuwendung) sowie bei der Beihilfe.

Wir weisen erneut darauf hin, daß der Wegfall von Kindergeld unverzüglich unserer Personalverwaltung schriftlich angezeigt werden muß. Wer solche Anzeigen verspätet oder fehlerhaft abgibt oder unterläßt, ist verpflichtet, zuviel erhaltene Bezüge zurückzuzahlen.

**OKR 19. 1. 1982 Errichtung einer Pfarrstelle für
Az. 82/5 - 224 beratende Seelsorge (Ehe-
und Lebensfragen) in Freiburg**

In der Evang. Kirchengemeinde Freiburg wird mit Wirkung vom 1. Februar 1982 eine Pfarrstelle für beratende Seelsorge (Ehe- und Lebensfragen) errichtet.